

für Mieter von Gewerberaum ist gegenwärtig durch das Zivilgesetzbuch der DDR geregelt, und zwar im Gesetzblatt Teil I Nr. 27 vom 4.7. 1975. Entsprechend § 131 sind für Gewerberäume die Bestimmungen für Wohnungsmietverhältnisse anzuwenden. Dieser Paragraph hat folgenden Wortlaut:

„Die Bestimmungen über die Wohnungsmiete sind auf die Nutzung von Gewerberäumen entsprechend anzuwenden, soweit dafür besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen.“

Gemäß §§120 bis 123 hat der Mieter das Recht auf Kündigungsschutz. Das heißt, gegen seinen Willen kann das Mietverhältnis nur durch das Gericht auf Verlangen des Vermieters in den in diesem Gesetz geregelten Fällen aufgehoben werden. Auch bei einer vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist kann diese nicht einseitig vom Vermieter in Anwendung gebracht werden. Ist eine einvernehmliche Regelung zwischen den Mietparteien nicht zu erzielen, gilt für den Mieter der Kündigungsschutz gemäß §§ 120 bis 123 des ZGB. Vereinbarte Mietpreise als Bestandteil des Mietvertrages können vom Vermieter ebenfalls nicht einseitig geändert werden. Eine Mietpreiserhöhung gegen den Willen des Mieters durchzusetzen erfordert vom Vermieter eine Klage auf Veränderung des Mietvertrages, um auf diesem Wege eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Das Gericht wird auf der Grundlage der Anordnung über die Ermittlung der Mietpreise und Nutzensentgelte für Gewerberäume und Gewerbesubjekte sowie nach dem baulichen Zustand des jeweiligen Objekts entscheiden. Deshalb ist gegenwärtig kein weiterer Rechtsschutz erforderlich.

Die Existenzsicherheit der Handwerks- und Gewerbebetriebe wird auch durch folgende vor der Veröffentlichung stehende gesetzliche Regelungen unterstützt: Für die Ermittlung der Mietpreise und Nutzensentgelte für gewerblich genutzte Räume und Objekte wird vom Minister der Finanzen eine Anordnung zur staatlichen Regelung herausgegeben, die Höchstsätze festlegt, um in der gegenwärtigen Mangelsituation bei Gewerberäumen keine wilden Spekulationen zuzulassen.

Diese Anordnung soll regeln, daß - unterschiedlich nach Art und Lage der Gewerbeobjekte - Richtwertspannen festgelegt werden, deren Obergrenzen von den Vertragspartnern nicht überschritten werden dürfen. Der Abgeordnete Böhme (SPD) hatte hier zur vorigen oder vorvorigen Sitzung ein solches Beispiel genannt. Die Richtwertspannen müssen den Preisvereinbarungen zugrunde gelegt werden. Bei der Festlegung dieser Richtwerte werden sowohl die Voraussetzungen für die Deckung der Aufwendungen für die Instandsetzung, Instandhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Gewerbeobjekte als auch vertretbare Wettbewerbsbedingungen für Handwerker und Gewerbetreibende der DDR berücksichtigt.

Ich hoffe, daß unser Kollege Romberg bei der Ausgestaltung und endgültigen Fertigstellung dieses Gesetzes die Verbände und Kammern informiert bzw. mit einbezieht. Infolge der aktuellen Situation, den vielen Nachfragen und Beschwerden gerade auf diesem Gebiet werden wir diese Antwort in den Pressedienst der Regierung geben. - Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall vor allem bei CDU/DA)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Meine Damen und Herren! Die Fragestunde ist für heute beendet und wird morgen früh 8.00 Uhr fortgesetzt.

Meine Damen und Herren! Die Fraktion der Partei des Demokratischen Sozialismus hat eine Aktuelle Stunde zu dem Thema „Beibehaltung der Fristenregelung, verbunden mit umfassender Aufklärung und Beratung“ verlangt. Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat die Frau Abgeordnete Zschoche.

Frau Zschoche für die Fraktion der PDS:

Frau Präsidentin! Werte Abgeordnete! Verehrte Gäste! Zunächst möchte ich mich herzlich für die überbrachten Geburts-

tagsglückwünsche bedanken. Ich möchte diese Glückwünsche gern weiterreichen an meine Mutter, die sich trotz Krieges dafür entschieden hat, mich zu wollen. Darüber bin ich glücklich.

(Beifall bei PDS und bei Bündnis 90/Grüne)

Werte Abgeordnete! Mit dieser Aktuellen Stunde mahnt die Fraktion der PDS zugleich im Interesse der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes ein grundlegendes Menschenrecht an, das Recht auf Selbstbestimmung der Frau.

Zwar sprachen sich die Regierungsparteien in der Koalitionsvereinbarung klar für die Beibehaltung der Fristenregelung aus, aber bereits in der Regierungserklärung vermißten wir seitens des Ministerpräsidenten ein ebenso eindeutiges Bekenntnis.

Übereinstimmend mit der Ministerin für Familie und Frauen vertreten wir die Auffassung, daß dieses Recht im 2. Staatsvertrag unbedingt verankert sein muß. Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich gleich anfangs ausdrücklich hervorheben, daß wir das Selbstbestimmungsrecht der Frau in enger Verbindung mit dem Lebensrecht des Kindes im Mutterleib sehen. Gerade deshalb sollten wir bei einer Entscheidung, die beide Rechte berührt, sehr behutsam und gründlich abwägen, um nicht das eine Recht dem anderen vorschnell zu opfern. Überhaupt sind wir gut beraten, mit diesem Thema besonders sensibel umzugehen.

Werte Abgeordnete! Es wird Ihnen sicher nicht entgangen sein, daß es zahlreiche Aktionen in unserem Lande, aber auch in der BRD gibt, die fordern, den Paragraphen 218 aus dem Strafgesetzbuch der BRD endlich zu streichen und eine sicherlich noch weiter zu qualifizierende Fristenregelung in ein Gesamtdeutschland einzubringen.

(Beifall bei PDS, Bündnis 90/Grüne und SPD)

Zugleich wissen wir alle, daß dazu auch gegenteilige Auffassungen geäußert werden, auch in den Reihen unserer Partei des Demokratischen Sozialismus.

Übereinstimmung gibt es wohl darin, daß der Schutz sowohl des ungeborenen als auch des geborenen Lebens zu den vorrangigsten Aufgaben eines modernen Staates gehören muß. Inwiefern gerade auch der Schutz des ungeborenen Lebens von allen Bürgern eines Staates mitgetragen und mitverantwortet wird, ist ganz gewiß nicht durch Verbot oder Strafandrohung erfolgssicher zu regeln. Im Gegenteil, ich vertrete eine andere Auffassung. Je konsequenter, je wirkungsvoller geborenes Leben geschützt, behütet und gefördert wird, um so größer ist die Chance einer Entscheidung für das Leben.

(Beifall bei der PDS)

Wir sprechen uns deshalb für ein solches gesellschaftliches Umfeld aus, das den Wunsch fördert, Kinder haben zu wollen.

(Beifall)

Unseres Erachtens gehören dazu eine frühzeitig einsetzende Aufklärung, unter anderem über Möglichkeiten einer Empfängnisverhütung und die Risiken eines Schwangerschaftsabbruches; eine entwicklungs- und altersgemäße sexual-ethische Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf Liebe, Partnerschaft und Familie durch Eltern, Pädagogen, Ärzte und Psychologen; die gesetzliche Verpflichtung der Kommunen, Ehe- und Familienberatungsstellen einzurichten; eine verantwortungsbewußte, einfühlsame und vertrauliche Beratung der Schwangeren und ihres Partners durch den Arzt ihres Vertrauens; die unentgeltliche Inanspruchnahme von Kontrazeptiva für Frauen; die gesellschaftliche Aufwertung der Familie; die Förderung eines kinder- und frauenfreundlichen Klimas **und** die umfassende soziale und materielle Unterstützung der Eltern, der Alleinerziehenden und deren Kinder durch den Staat.

Werte Abgeordnete! Die zur Zeit in der BRD praktizierte Indikationslösung, nach der ein Schwangerschaftsabbruch erst nach